

## VI.

Die VEAB und ihre Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Abschnitte I bis V genau eingehalten werden; die Qualitätspreiszuschläge dürfen erst dann gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## VII.

Die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

**Anlage C**

zu den §§ 63, 78, 85 und 86  
vorstehender Fünften Durchführungsbestimmung

**Liste für Prämienwaren**

| Rohstoffart   | Menge   | Punkte |
|---|---------|--------|
| <b>Aus Hausschlachtungen:</b>   |         |        |
| <b>Kaninfelle — Güteklasse IV</b><br>(Schneidekanin-, Wildkanin-, Lederkanin-, Angorakanin-, Futterkanin-, Hasenfelle I u. II)<br>und Zickelfelle | 1 Fell  | 3      |
| <b>Kaninfelle — Güteklasse I, II, III</b><br>(Kürschnerkanin-, Lederkanin- I u. II, Hasenfelle I, Streifen)<br>und Ziegenfelle                    | 1 Fell  | 5      |
| <b>Hamsterfelle</b>   | 2 Felle | 3      |
| <b>Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall)</b>  | 200 g   | 2      |
| <b>Rohfedern von Enten (Gesamtanfall)</b><br>— einschließlich Daunen und Langfedern —   | 200 g   | 4      |
| <b>Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall)</b><br>— einschließlich Daunen und Langfedern —  | 200 g   | 6      |

**Prämienwaren**

- a) Ablieferungsbescheinigungen für abgelieferte Kanin-, Zickel- oder Hamsterfelle  
für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker  
für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker  
oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell
- b) Ablieferungsbescheinigungen für aufgekaufte Rohfedern für 9 Punkte = 100 g Strickwolle

**Seidenkokons (frisch)**

Für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe, 80 bis 82 cm breit oder  
= 1 qm Baumwollgewebe oder  
= 42 cm Kunstseidengewebe, 80 bis 82 cm breit oder 100 g Strickwolle.

**Bezugsrechte für die Erfasser**

- Für die Erfassung von Kaninfellen:  
für je 100 abgelieferte Felle = 2 veredelte Kaninfelle
- Für je 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle = 10 veredelte Kaninfelle
- Die VEAB-Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe haben keinen Anspruch auf Prämienwaren.
- Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Gutscheine oder sonstigen Prämienansprüche verlieren ihre Gültigkeit spätestens sechs Monate nach der Ausstellung.

## Anordnung über die Errichtung von Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Schiedsmannsordnung).

Vom 24. April 1953

Auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 995) wird zur Durchführung des § 246 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 996) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

## 1. Abschnitt

Das S c h i e d s m a n n s a m t

## § 1

**Errichtung von Sühnestellen**

(1) Zur Durchführung des nach § 246 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneversuchs wird in jeder Gemeinde eine Sühnestelle errichtet. Für kleinere Gemeinden können gemeinsame Sühnestellen und für größere Gemeinden mehrere Sühnestellen errichtet werden.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Stadtbezirke eingeteilt sind, ist für jeden Stadtbezirk eine Sühnestelle zu errichten.

(3) Die Errichtung von gemeinsamen Sühnestellen oder die Errichtung mehrerer Sühnestellen für eine Gemeinde bestimmt die zuständige Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz (im folgenden Justizverwaltungsstelle genannt) im Einvernehmen mit dem Rat des Stadt- oder Landkreises.

## § 2 &amp;

**Besetzung der Sühnestellen**

Jede Sühnestelle wird mit einem Schiedsmann besetzt.

## § 3

**Das Amt des Schiedsmannes**

(1) Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

(2) Der Schiedsmann wird vom Direktor des Kreisgerichts im Einvernehmen mit der Volksvertretung der betreffenden Gemeinde oder des Stadtbezirkes auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

(3) Ist eine gemeinsame Sühnestelle für mehrere Gemeinden errichtet worden, so erfolgt die Ernennung im Einvernehmen mit den Volksvertretungen der beteiligten Gemeinden.

(4) Die Wiederernennung eines Schiedsmannes ist zulässig.

## § 4

**Voraussetzung zur Ernennung**

(1) Zum Schiedsmann kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ernannt werden, der das Wahlrecht besitzt, das 23. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Personen, die wegen besonderer Gründe zur Ausübung des Schiedsmannsamtes ungeeignet sind, dürfen nicht zu Schiedsmännern ernannt werden.